

GZ: D196.011
2021-0.587.189

Sachbearbeiterin:

Fachverband Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien

Antrag auf Genehmigung datenschutzrechtlicher Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO)
Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über den Antrag der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (gesetzliche Interessenvertretung gemäß § 47 Abs. 1 iVm § 43 Abs. 3 WKG, im Folgenden kurz: Antragsteller) vom 25. Oktober 2019 auf Genehmigung datenschutzrechtlicher Verhaltensregeln wie folgt:

1. Die vorgelegten, in der Beilage mit dem Dateinamen „*CoC für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten idF 3.8.2021.pdf*“ versehenen und einen integralen Bestandteil des Spruches bildenden Verhaltensregeln in der Fassung vom 3. August 2021 werden genehmigt.
2. Die Genehmigung gemäß Spruchpunkt 1. wird unter der Bedingung erteilt, dass die Austrian Standards plus GmbH, Sitz: Heinestraße 38, 1020 Wien, FN: 300135 a, im Rahmen einer Erweiterung ihrer bereits bestehenden Akkreditierung als Überwachungsstelle gemäß Art. 41 Abs. 1 DSGVO auch als Überwachungsstelle zur Überwachung der vorgelegten Verhaltensregeln akkreditiert wird.
3. Gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, iVm §§ 1, 3 Abs. 1 und TP 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung

1983, BGBl Nr. 24 idgF (BVwAbgV), hat der Antragsteller eine Verwaltungsabgabe in Höhe von

Euro 6,50

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: Rechtsgrundlagen: Art. 40, Art. 41, Art. 51 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 lit. m und Art. 58 Abs. 3 lit. d der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; § 18 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF; § 59 Abs. 1 3. Satz und § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF iVm §§ 1, 3 Abs. 1 und TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF.

B E G R Ü N D U N G

A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

1. Mit Eingabe vom 25. Oktober 2019 beantragte der Antragsteller (als gesetzliche Interessenvertretung) die Genehmigung von Verhaltensregeln gemäß Art. 40 Abs. 5 und Art. 58 Abs. 3 lit. d DSGVO für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten im Rahmen der Ausübung des Gewerbes der Versicherungsvermittlung gemäß § 94 Z 76 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994).
2. Mit Verfahrensordnung vom 20. November 2019, GZ: DSB-D196.011/0001-DSB/2019 gab die Datenschutzbehörde eine umfassende und begründete Stellungnahme ab und beanstandete darin allgemein, dass sich die vorgelegten Verhaltensregeln in einigen (wenigen) Punkten zum Teil in der bloßen Wiedergabe des Verordnungs- bzw. Gesetzestextes erschöpfen würden oder zu unpräzise wären und darüber hinaus in Verhaltensregeln nach Art. 40 Abs. 4 DSGVO konkrete Verfahren vorgesehen werden müssten, die die obligatorische Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen zu ermöglichen hätten.
3. Mit Schreiben vom 9. Januar 2020 brachte der Antragsteller eine verbesserte Version ihres Antrags ein, die den Gegenstand des nunmehrigen Bescheids bildet. Die Änderungen wurden zur besseren Nachvollziehbarkeit gelb markiert und in einer dem Schreiben beiliegenden Stellungnahme näher erläutert.
4. Die Datenschutzbehörde erkundigte sich am 5. Juni 2021 bei der Antragstellerin nach einer zur Überwachung der vorgelegten Verhaltensregeln vorgesehene Überwachungsstelle im Sinne von Art. 41 Abs. 1 und 2 DSGVO.

5. Am 3. August 2021 legte der Antragsteller erneut eine überarbeitete Version vor, in dieser wurde die Austrian Standards Plus GmbH als zur Überwachung der vorgelegten Verhaltensregeln vorgesehene Überwachungsstelle im Sinne von Art. 41 Abs. 1 und 2 DSGVO unter den in der ÜStAkk-V normierten Voraussetzungen bestellt.

B. Sachverhaltsfeststellungen

Das Vorbringen unter Punkt A und die angepassten Verhaltensregeln in der Fassung vom 3. August 2021 werden den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt.

Beweiswürdigung: Der unstrittige Sachverhalt gründet sich auf die unter Punkt A genannten Stellungnahmen der Antragsteller und die genannte Erledigung der Datenschutzbehörde. Die angeführten Verhaltensregeln in der jeweiligen Fassung sind im Akt enthalten.

C. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Zuständigkeit der Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde ist gemäß § 18 Abs. 1 DSG als nationale Aufsichtsbehörde für Datenschutz iSv Art. 51 DSGVO eingerichtet und daher gemäß Art. 40 Abs. 5 iVm Art. 57 Abs. 1 lit. m iVm Art. 58 Abs. 3 lit. d DSGVO für die Genehmigung von Verhaltensregeln zuständig. Weiters ist sie gemäß Art. 41 Abs. 1 DSGVO auch für die Akkreditierung von Überwachungsstellen zuständig.

Da im gegenständlichen Fall Verhaltensregeln eingebracht wurden, die auf Verarbeitungstätigkeiten abstellen, die sich nicht auf mehrere Mitgliedstaaten beziehen bzw. nur Verantwortliche, Auftragsverarbeiter und betroffene Personen im Inland betreffen, war der Europäische Datenschutzausschuss (vgl. Art. 68 DSGVO) nicht gemäß Art. 40 Abs. 7 DSGVO zu befassen (vgl. den Bescheid der DSB vom 19. November 2018, GZ: DSB-D196.000/0003-DSB/2018, sowie EDSA, Leitlinien 1/2019 über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung [EU] 2016/679 S. 19 f).

Zur Antragslegitimation der Antragstellerin

Aus Art. 40 Abs. 2 DSGVO geht hervor, dass „Verbände“ und „andere Vereinigungen“, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, Verhaltensregeln auf freiwilliger Basis ausarbeiten können, wobei der Begriff „Verbände“ als „die maßgeblichen Interessenträger“ für die von diesen Verhaltensregeln betroffenen Branchenangehörigen zu verstehen ist (vgl. ErwGr. 99 DSGVO).

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Antragstellerin um gesetzliche Interessenvertretung mit einem für die ihr zugeordneten Branchen repräsentativen Mitgliederstamm (gesetzliche

Pflichtmitgliedschaft), weshalb davon auszugehen ist, dass eine ausreichende repräsentative Relevanz gegeben ist.

Zum Inhalt der Verhaltensregeln:

Zu Spruchpunkt 1:

Die Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG, weil dem Standpunkt der Antragsteller vollinhaltlich entsprochen wird.

Zu Spruchpunkt 2:

Verhaltensregeln müssen nach dem ausdrücklichen Verordnungstext gemäß Art. 40 Abs. 4 DSGVO konkrete Verfahren vorsehen, die die obligatorische Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen durch die Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiter, die sich zur Anwendung der Verhaltensregeln verpflichten, ermöglichen (vgl. EDSA, Leitlinien 1/2019 S. 18 f).

Die vorgelegten Verhaltensregeln sehen Verfahren vor, die die Unterwerfung und eine entsprechende Überwachung regulieren. So sind die Bedingungen für die Teilnahme an den Verhaltensregeln, die Aufgaben der Überwachungsstelle sowie ein entsprechendes Verfahren zur Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden vorhanden.

Da eine Überwachungsstelle jedoch gemäß Art. 41 Abs. 2 DSGVO zu akkreditieren ist und eine solche Akkreditierung noch aussteht, war die Genehmigung der vorgelegten Verhaltensregeln mit Spruchpunkt 2 an die Bedingung der Erweiterung der Akkreditierung der Austrian Standards plus GmbH zur Überwachung der vorgelegten Verhaltensregeln zu knüpfen.

Die Erweiterung der Akkreditierung als Überwachungsstelle erfolgt mit schriftlichem Antrag an die Datenschutzbehörde unter den in der Überwachungsstellenakkreditierungs-Verordnung (ÜStAkk-V), BGBl. II Nr. 264/2019, normierten Voraussetzungen.

Zu Spruchpunkt 3:

Der Kostenpunkt des Spruchs (Verwaltungsabgabe) stützt sich auf die zitierten Bestimmungen. Der Antrag auf Genehmigung von Verhaltensregeln ist keine Eingabe nach § 24 DSG und daher nicht von der Gebühren- und Abgabebefreiungsklausel des § 69 Abs. 6 DSG umfasst. Da der Antrag auf die Erteilung mehrerer Genehmigungen durch die Datenschutzbehörde (Genehmigung der Verhaltensregeln und Akkreditierung einer Überwachungsstelle) gerichtet ist, kann durch eine in Teilbescheiden erfolgende abschnittsweise Erledigung des Anbringens auch mehrmals eine Verwaltungsabgabe fällig werden (vgl. VwGH E 27.5.2004, 2001/03/0217, RIS).

Diese Summe ist auf das Konto BAWAG P.S.K., Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, IBAN: AT46010000005490031, BIC: BAWAATWW, lautend auf die Datenschutzbehörde, einzuzahlen. Als Verwendungszweck möge die Geschäftszahl sowie das Erledigungsdatum angegeben werden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Datenschutzbehörde hat den genehmigten Teil der Verhaltensregeln gemäß Art. 40 Abs. 6 DSGVO in einem Verzeichnis aufzunehmen und zu veröffentlichen, sobald die Überwachungsstelle akkreditiert ist. Diese veröffentlichten Verhaltensregeln bilden die authentische Fassung der genehmigten Verhaltensregeln.

MITTEILUNG

Mit der Zustellung der Erledigung Ihres Antrages gemäß § 7 Abs. 3 DSG ist eine Gebührenschuld nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl Nr. 267/1957 idGF. entstanden (vgl. Art. 40 Abs. 5, Art. 57 Abs. 1 lit m DSGVO und §§ 11 Abs. 1 Z 1 iVm § 14 TP 5 und TP 6 GebG).

Die feste Gebühr beträgt im vorliegenden Fall € 36,10

Bei Nichtbezahlung der Gebühr ist die Datenschutzbehörde gemäß § 34 Abs. 1 GebG verpflichtet, den Sachverhalt dem zuständigen Finanzamt zwecks Einleitung des abgabenrechtlichen Verfahrens anzuzeigen. In diesem Verfahren kann ein Säumniszuschlag wegen verspäteter Bezahlung vorgeschrieben werden.

Sie werden ersucht, die Gebühr binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erledigung auf das Konto BAWAG P.S.K., Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, IBAN: AT46010000005490031, BIC: BAWAATWW, lautend auf die Datenschutzbehörde, einzuzahlen. Als Verwendungszweck möge die Geschäftszahl sowie das Erledigungsdatum angegeben werden

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,

enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten.

Die Gebühr ist grundsätzlich elektronisch mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ zu überweisen. Als Empfänger ist das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzugeben oder auszuwählen (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 10 999/9102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Sofern das e-banking-System Ihres Kreditinstituts nicht über die Funktion „Finanzamtszahlung“ verfügt, kann das eps-Verfahren in FinanzOnline genutzt werden. Von einer elektronischen Überweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn bisher kein e-banking-System genutzt wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die Zahlung mittels Zahlungsanweisung erfolgen, wobei auf die richtige Zuordnung zu achten ist. Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt und im Handbuch „*Elektronische Zahlung und Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben*“.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

31. August 2021

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL

